

T E X T L I C H E F E S T S E T Z U N G

Zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi 12
Baugebiet: Südlich am Steingröble

Markt Fischach, Landkreis Augsburg
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG

(nur Änderung der "Textlichen Festsetzungen")

Stadtbergen, den 05. Mai 1987

Ma/Mi

geändert, den 07. Juli 1987

Lois Strohmayr
Architekt BDA
Am Graben 15
8901 Stadtbergen

Der Markt Fischach, Landkreis Augsburg, erläßt auf Grund des § 2, Abs. 1 und der § 9 und 10, des Bundesbaugesetzes -BBauG- in der Neufassung vom 18. August 1976 (BGBl. IS. 225b) zuletzt geändert am 06. Juli 1979 (RGBl. IS. 949), des Art. 91 der Bayerischen Bauordnung (Bay. BO, Bay. RS-2132-1-1) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO, Bay. RS-2020-1-1-I) folgende Bebauungsplanänderung als

S A T Z U N G

§ 1 Die textliche Festsetzung des Bebauungsplanes wird dahingehend geändert, das § 8 der textlichen Festsetzungen folgende Fassung erhält:

§ 8 Mindestgröße der Baugrundstücke

§ 8.1 Baugrundstücke für freistehende Einzelhäuser müssen eine Mindestgröße von 509 qm aufweisen.

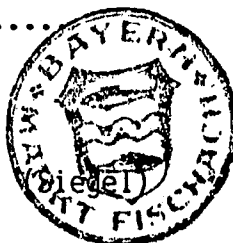
§ 8.2 bleibt unverändert.

§ 2 Die sonstigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes bleiben unverändert.

§ 3 Die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird mit der Bekanntmachung gemäß § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.

31. Juli 1987

Markt Fischach, den



[Handwritten signature]
.....
1. Bürgermeister

Alois Strohmayer
Architekt B D A
Am Graben 15
8901 Stadtbergen

Begründung

zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. Wi 12
Markt Fischach, Landkreis Augsburg
im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BBauG
(nur Änderung der "Textlichen Festsetzungen")

1. Der Marktgemeinderat hat am 05. Mai 1987 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Mit der Änderung wurde das Arch. Büro Alois Strohmayer, Am Graben 15, 8901 Stadtbergen beauftragt.
2. Die Änderung war erforderlich, um die Bebaubarkeit der Grundstücke zu ermöglichen.

Bei den ersten Planungsvorstellungen waren allgemein größere Grundstücke vorgesehen. Im Laufe der Planentwicklung wurde das Erschließungssystem den topographischen Verhältnissen besser angepaßt und zugleich mehr Wert auf kleinere Grundstücke gelegt. Dieser Planungswille wurde in der Planzeichnung dargestellt. Die Umlegung erfolgte ebenfalls nach dieser Planung. Dabei wurde übersehen, daß § 8 der textlichen Festsetzungen nicht geändert, bzw. der Planzeichnung angepaßt wurde.

Um klare und eindeutige Festsetzungen zu schaffen, hat der Marktrat beschlossen, den § 8.1 der textlichen Festsetzungen abzuändern, d.h. die Mindestgröße auf 509 qm festzulegen. § 8.2 bleibt unverändert.

Für den Bereich des Bebauungsplanes ist ein Umlegeverfahren durchgeführt worden; die Grundstücke sind so vermessen und zugeteilt.

3. Die Änderung konnte im vereinfachten Verfahren durchgeführt werden, weil die Grundzüge der Planung nicht verändert wurden. Vielmehr wird der bestehende Widerspruch zwischen Planzeichnung und textl. Festsetzungen bereinigt.

Die betroffenen und benachbarten Grundstücksbesitzer werden von der Änderung in Kenntnis gesetzt, ebenso die Träger öffentlicher Belange.

Stadtbergen, den 05. Mai 1987

Ma/Mi

geändert, den 07. Juli 1987

Alois Strohmayer
Architekt B D A
Am Graben 15
8901 Stadtbergen

